

Landschaftsplan „Vom Mindenerwald zum Heisterholz“ Landschaftsschutzgebiet L 4 Haller Heide

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

L 4 Haller Heide

(1) Lage und Größe

Stadt Petershagen

ca. 182,6 ha

Referenzkoordinate: 3.493.473
(nördlichster Punkt) 5.807.911

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 LG, insbesondere

- um den großen zusammenhängenden und nahezu unbebauten Bereich innerhalb der ansonsten stark zersiedelten Landschaft der Sandplatten zwischen dem Mindenerwald und Petershagen zu erhalten und zu entwickeln;
- zur Entwicklung naturnaher Biotope auf mageren Sandstandorten;
- um die Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes der schwachwelligen Geestplatte mit gliedernden und belebenden Elementen wie Hecken, Baumreihen und Alleen zu erhalten und zu entwickeln;
- um die Erholungseignung dieser Landschaft zu erhalten und zu entwickeln.

Das Schutzgebiet „Haller Heide“ befindet sich zwischen der Grenze zu Niedersachsen im Norden und der K 10 im Süden. Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet dient dem Freiraumschutz, da sowohl der Landschaftsraum der Sandplatten zwischen dem Mindenerwald und Petershagen als auch das gesamte Landschaftsplangebiet ansonsten durch Einzelhöfe, Streu- und Splittersiedlungen stark zersiedelt ist.

Es handelt sich um eine schwachwellige Geestplatte, überwiegend bestehend aus Schmelzwassersanden und flachwelligen Mittelterrassen der Weser; es dominieren die aus Fein- und Mittelsanden entstandenen Podsol- und Gleyböden. Die Flurbezeichnung „Heide“ deutet auf nährstoffarme oder auf staunasse, in jedem Fall aber landwirtschaftlich etwas weniger ertragreiche Flächen hin sowie auf ehemals vorhandene Heideflächen, die in historischen Karten verzeichnet sind. Der Bereich wird heute überwiegend ackerbaulich genutzt, Grünland findet sich nur noch ganz vereinzelt.

Ein Netz landwirtschaftlicher Wege erschließt das Schutzgebiet für Wanderer und Radfahrer. Die Wege sind überwiegend als unbefestigte Sandwege erhalten geblieben und stellen mit ihren Krautsäumen und z.T. auch Gehölzen wichtige Ausbreitungsachsen für den Biotopverbund dar.

(3) Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet **Haller Heide** sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung steht der baulichen Änderung gleich;
- b) Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 34 Abs. 2 LG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4b LG).

**Landschaftsplan „Vom Mindenerwald zum Heisterholz“ Landschaftsschutzgebiet L 4
Haller Heide**

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<hr/>	
c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;	
d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;	
e) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege und Plätze sowie außerhalb von Hofräumen und Hausgärten mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort zu lagern;	Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.
f) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb von Hofräumen und Hausgärten sowie Röhrichte zu beseitigen, zu beschädigen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinflussen;	Als Gefährdung des Wachstums oder des Bestandes der Landschaftselemente gelten Maßnahmen, die geeignet sind, das Wurzelwerk nachhaltig schädigend zu beeinflussen, sowie Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.
g) Aufschüttungen vorzunehmen, auszusachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterialien einzubringen oder zu entnehmen;	Hierzu gehören auch die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen. Tal- bzw. Terrassenkanten oder Böschungen dürfen nicht eingeebnet werden.
h) Feuer zu machen;	
i) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen;	Hierzu gehören nicht Erdarbeiten sowie die Zwischenlagerung, Verbringung und Einarbeitung des anfallenden Bodens auf Hofstellen sowie das vorübergehende Lagern von Rund- und Quaderballen auf landwirtschaftlichen Flächen.
j) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen;	Hierzu zählen auch Quellen. Hierunter fällt nicht die Anlage oder Veränderung von Gartenteichen in Hausgärten.
k) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;	Die Vorflutfunktion der Gewässer für die landwirtschaftlichen Flächen muss gewährleistet bleiben.
l) Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Luft-, Modell- oder Schießsport bereitzustellen, anzulegen oder zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten zu betreiben;	
m) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;	
n) Erstaufforstungen ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde vorzunehmen;	
o) nicht kultivierte Flächen, wie z.B. Ödlandflächen, umzuwandeln;	Hierunter fallen nicht Ackerflächen, die infolge staatlicher Stilllegungsprogramme stillgelegt worden sind, unabhängig von der Dauer der Stilllegung.

**Landschaftsplan „Vom Mindenerwald zum Heisterholz“ Landschaftsschutzgebiet L 4
Haller Heide**

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Landschaftsschutzgebiet **Haller Heide**:

- | | |
|---|--|
| a) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben f), g), i), j), k) und o); | Hierin ist die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Sinne der guten fachlichen Praxis mit einbezogen. Zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung gehören insbesondere auch die organische und anorganische Düngung und der Pflanzenschutz. |
| b) die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben g), i), j), k), m), n) und o); | |
| c) die Erweiterungen baulicher Anlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen; | Unter Erweiterung ist auch die Errichtung selbständiger baulicher Anlagen zu verstehen, die nur einen untergeordneten Teil der Betriebsgebäude darstellen. |
| d) die ordnungs- und zeitgemäße Pflege von Hecken und Kopfbäumen; | |
| e) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von Ansitzmöglichkeiten, sofern diese für die Schönheit des Landschaftsbildes nicht abträglich sind und unauffällig in die Landschaft eingebunden werden; | |
| f) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben a) und j); | |
| g) die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten oder rechtskräftig geplanten sonstigen Nutzungen in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang; | |
| h) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen, von notwendigen Kulturzäunen für den Forst- und Gartenbaubetrieb oder von Einfriedigungen für bebaute Grundstücke im engen räumlichen Zusammenhang mit der auf dem Grundstück befindlichen Wohnbebauung; | |
| i) das Errichten von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft; | |
| j) Unterhaltungsarbeiten an Straßen und Wegen sowie Versorgungs- und Entsorgungsanlagen; | |
| k) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden. | |

(5) Gebote

nicht festgesetzt

**Landschaftsplan „Vom Mindenerwald zum Heisterholz“ Landschaftsschutzgebiet L 4
Haller Heide**

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(6) Ausnahmen

- | | |
|---|--|
| <p>a) Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten in Absatz 3 Buchstaben b), c), d), e), f) (nur Bäume und Gehölze) und h) für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.</p> <p>b) Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.</p> <p>c) Mit der Erteilung der Ausnahmen unter a) und b) können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes einschließlich Sicherheiten verbunden werden.</p> | <p>Soweit durch einzeln stehende Bäume die landwirtschaftliche Nutzung behindert wird, ist im Falle einer beabsichtigten Ablehnung vorher das Benehmen mit der Landwirtschaftskammer herzustellen.</p> |
|---|--|

(7) Befreiungen

Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG Befreiungen erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.